

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Senozon AG

1. Geltungsbereich

1.1 Für die Vertragsbeziehungen zwischen der Senozon AG (nachfolgend «Senozon» genannt) und ihren Kunden (nachfolgend; «Kunde» oder «Vertragspartner» genannt), gelten ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Den vorliegenden AGB entgegenstehende Bedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Senozon.

1.2 Auf diese AGB kann in einem Vertrag, einem Angebot / einer Offerte oder einem Auftrag verwiesen werden. Diese AGB gelten dann als integrierender Bestandteil des jeweiligen Vertrages, des Angebots (der Offerte) und Auftrags (nachfolgend «Vertrag» genannt). Sofern im jeweiligen Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gehen die Bestimmungen des Vertrags bei Widersprüchen den Bestimmungen der AGB vor.

1.3 Senozon behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern; die neue Fassung der AGB gilt für alle nach ihrem Inkrafttreten abgeschlossenen Verträge oder Folgeverträge, ohne dass dazu jedes Mal eine ausdrückliche Bestätigung notwendig ist.

2. Vertragsabschluss

2.1 Der Vertragsabschluss kommt in der Regel durch die Annahme eines Angebots / einer Offerte von Senozon («Bestellung») betreffend den Bezug von Dienstleistungen, Produkten oder Lizenzen durch den Kunden zustande.

2.2 Der Vertrag kommt des Weiteren zustande, wenn der Kunde die von Senozon angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder Produkte / Leistungen von Senozon bezieht oder benutzt. Die Annahme eines Angebots / eine Bestellung kann somit auch durch konkludentes Handeln erfolgen.

2.3 Alle Bestellungen durch den Kunden, sei es auf mündlichem, schriftlichem oder elektronischem Weg, sind verbindlich.

3. Preise, Leistungen

3.1 Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken (CHF). Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST) und weiterer ggfs. anwendbarer öffentlichen Abgaben und Gebühren. Zusätzlich werden Spesen nach Aufwand abgerechnet. Senozon erbringt die im jeweiligen Vertrag beschriebenen, vereinbarten Leistungen. Im Vertragsdokument von Senozon (Bsp. Angebot / Offerte) nicht explizit aufgeführte Leistungen sind im Leistungsumfang nicht enthalten und werden separat, nach Aufwand, nach den vereinbarten oder üblichen Ansätzen abgerechnet. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Prospekte, etc.) sind nur relevant, wenn sie von Senozon ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Eine werkvertragliche Leistung ist nur dann geschuldet, wenn der Vertrag oder Auftrag dies ausdrücklich so festlegt und als Werk bezeichnet.

4. Bezahlung

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Wird die Rechnung nicht binnen vorgenannter Zahlungsfrist beglichen, wird der Kunde gemahnt. Begleicht der Kunde die Rechnung nicht binnen der angesetzten Mahnfrist fällt er automatisch in Verzug. Ab Zeitpunkt des Verzuges kann Senozon dem Kunden ein Verzugszins in der Höhe von 5% des ausstehenden Betrags in Rechnung stellen. Senozon steht das Recht zu, bei Zahlungsverzug die Dienstleistungserbringung, die Lieferung des Produkts oder die Gewährung der Lizenz zu verweigern. Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist ist Senozon berechtigt, ihre Vertragsleistung, sofern diese schon erbracht wurde oder noch erbracht wird, zurückzunehmen. Dies gilt auch für fortlaufende Dienstleistungen, indem die betroffenen Systeme durch Senozon deaktiviert oder abgeschaltet werden. Bei ihrer Rücknahme hat der Kunde Senozon jederzeit physischen oder elektronischen Zugang zu verschaffen. Mit der Zurücknahme der Vertragsleistung ist kein Rücktritt vom betreffenden Vertrag verbunden, es sei denn, dies würde von Senozon ausdrücklich erklärt.

4.2 Senozon und in ihrem Auftrag tätige Drittlieferanten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtpreises und Erfüllung aller anderen Zahlungsbedingungen Eigentümerin und Inhaberin (Eigentumsvorbehalt) sämtlicher gelieferten Vertrags- und Drittprodukte sowie geschaffener Arbeitsergebnisse.

5. Gewährleistung und Mängelrüge

5.1 Senozon erbringt ihre Leistungen im Rahmen ihrer betrieblichen Ressourcen und der vorhersehbaren Anforderungen sorgfältig und fachgerecht, soweit Senozon nicht durch sie nicht zu vertretene Umstände daran gehindert wird. Dem Kunden ist bekannt, dass Senozon ihre Leistungen über das Internet bzw. unter Inanspruchnahme von Kommunikationsnetzen erbringt. Namentlich aufgrund technischer Störungen, Betriebsstörungen sowie Störung oder Unterbrechung von Kommunikationsnetzen und durch einen Ausfall von IT-Infrastrukturen oder anderer Teile der zur Leistungserbringung beanspruchten Infrastruktur kann es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen oder Unterbrüchen der Leistungserbringung durch Senozon kommen. Senozon gibt daher keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit und Fehlerfreiheit ihrer Leistungen ab.

5.2 Von Senozon erbrachte Leistungen gelten, wenn vertraglich nichts anderes abgemacht wurde, unmittelbar nach deren Abschluss und Zurverfügungstellung an den Kunden als abgenommen. Die erbrachten Leistungen gelten auch dann als abgenommen, wenn Senozon dem Vertragspartner die Vollendung der Leistungen angezeigt hat resp. diese zur Verfügung gestellt hat und der Vertragspartner der Senozon keine ausdrückliche Abnahme mitgeteilt hat. Der Kunde ist gehalten, sichtbare oder erkennbare Mängel oder Schlechterfüllung unmittelbar bei Erhalt der Leistung zu beanstanden. Tut er dies nicht sofort im Laufe seines üblichen Geschäftsgangs, so sind die Gewährleistungsrechte für diesen Mangel oder die Schlechterfüllung verwirkt.

5.3 Erst nach der Abnahme und bei dieser nicht erkennbare Mängelmüssen bei deren Entdeckung unverzüglich durch den Vertragspartner schriftlich gerügt werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate nach Abnahme der erbrachten Leistungen. Senozon hat das Recht, selbst zu bestimmen, wie sie den Mangel beseitigt. Insbesondere behält sie sich vor, diesen durch (auch mehrmalige) Nachbesserung zu beheben. Im Übrigen wird sämtliche Gewährleistung von Senozon, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, Wandelung, Minderung oder Nachbesserung ausgeschlossen.

6. Haftung

6.1 Die vertragliche oder ausservertragliche Haftung der Senozon sowie ihrer Hilfspersonen für direkte oder unmittelbare Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich wegbedungen. Dies gilt nicht für die Haftung für Personenschäden oder aus Produktheftpflicht.

6.2 Senozon haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung auf Grund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse von besonderer Intensität (Blitzschlag, Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben, Pandemien usw.), und behördliche Anordnungen oder Unruhen (Krieg, Aufruhr, Streik, behördliche Betriebsschliessungen, Lockdowns und Restriktionen usw.). Kann Senozon ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben. Senozon haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Kunden durch das Hinausschieben der Vertragserfüllung entstehen.

6.3 Jegliche Haftung für indirekte bzw. mittelbare Schäden, insbesondere Produktionsausfall, Nutzungsverlust, entgangener Gewinn, Reputationsschaden und Datenverlust usw., wird vollumfänglich ausgeschlossen.

7. Datenschutz und Geheimhaltung

7.1 Beide Parteien verpflichten sich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (Schutz von Personendaten) einzuhalten und diese Pflicht auch ihren Mitarbeitern, Hilfspersonen und beigezogenen Dritten zu überbinden.

7.2 Senozon wird als vertraulich bezeichnete Daten, welche sich auf den Geschäftsbereich des Vertragspartners beziehen und die ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt werden, vertraulich behandeln. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt jedoch weder für Daten, die allgemein zugänglich sind bzw. der Senozon bereits bekannt sind, noch für solche, die der Senozon ausserhalb des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gebracht oder rechtmässig von Drittpersonen erworben werden. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Senozon berechtigt, Daten des Vertragspartners zur Erbringung der vereinbarten Leistungen auch ins Ausland zu übermitteln.

7.3 Dem Vertragspartner ist klar, dass das Senozon-Mobilitätsmodell ein wichtiges Betriebsgeheimnis von Senozon darstellt. Die Weiterleitung oder das Zugänglichmachen an Dritte oder die Veröffentlichung des Modells oder Teilen davon, wie auch der Versuch dieses oder Teile zu kopieren, zu dekompileieren oder de-assemblieren oder nachzubauen, stellt eine schwere Vertragsverletzung dar, welche für Senozon einen irreparablen Geschäftsschaden bedeutet.

8. Pflichten des Kunden

8.1 Ausübung der Nutzungsrechte

Der Kunde ist verpflichtet, die Nutzungsrechte an Leistungen der Senozon lediglich im gewährten inhaltlichen und zeitlichen Umfang auszuüben und insbesondere die durch Senozon erbrachten Leistungen nicht ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von Senozon Dritten zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen. Der Kunde ist für seine Datensicherheit und sichere Aufbewahrung seiner Zugangsdaten und Passwörter vollumfänglich selbstverantwortlich.

8.2 Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Vorkehrungen, welche zur Erbringung der Dienstleistung durch Senozon erforderlich sind, rechtzeitig und im erforderlichen Umfang als wesentliche Vertragspflicht vorzunehmen. Je nach der Art der Leistungen gehört dazu das Erbringen geeigneter Informationen und Unterlagen an Senozon. Des Weiteren ist der Kunde zur umfassenden und prompten Mitwirkung verpflichtet. Er hat Senozon jegliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen unaufgefordert, vollständig und inhaltlich korrekt zu übergeben. Senozon geht davon aus, dass die gelieferten Informationen und Unterlagen richtig und vollständig sind sowie den gesetzlichen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten entsprechen. Die Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmässigkeit von Informationen, Unterlagen und Zahlen des Kunden obliegt Senozon nur, wenn dies vorgängig schriftlich vereinbart wurde.

8.3 Nicht-Einhaltung der Mitwirkungspflichten

Erfolgen die Mitwirkungshandlungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist Senozon auch ohne Ansetzung der Nachfrist an den Kunden von der Erbringung der eigenen Leistung bis zur vollständigen Erbringung der Mitwirkungsfrist befreit. Senozon kann dem Kunden zudem eine Nachfrist setzen, nach deren Ablauf Senozon berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, vom Vertrag zurückzutreten.

8.4. Weitere Informationspflichten

Der Kunde ist bei Vertragsabschluss / Bestellung verpflichtet, Senozon die korrekten Kontaktinformationen (Namen, Adresse, E-Mail, Informationen zur Rechnungsstellung, etc.) mitzuteilen und Senozon bei Änderungen zu informieren. Senozon ist nicht verpflichtet, diesbezüglich eigene Nachforschungen anzustellen oder die Angaben des Kunden zu überprüfen.

9. Immaterialgüterrechte

9.1 Werden bei der Erbringung von Leistungen durch Senozon für den Vertragspartner Erfindungen oder Verbesserungen oder neue urheberrechtlich relevante geistige Schöpfungen getätigt, so stehen die entstandenen Immaterialgüterrechte dem Vertragspartner zu, sofern sie von Mitarbeitern des Vertragspartners gemacht wurden. Falls sie von Mitarbeitern der Senozon oder von ihr beigezogener Drittpersonen gemacht wurden, stehen sie Senozon zu. Der anderen Partei wird jeweils ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares, unwiderrufliches und kostenloses Recht zum Gebrauch gewährt. Erfolgen die Erfindungen, geistigen Schöpfungen oder Verbesserungen durch Mitarbeiter von Senozon sowie von ihr beigezogener Drittpersonen und Mitarbeitern des Vertragspartners gemeinsam, so stehen die entsprechenden Immaterialgüterrechte beiden Parteien zu, wobei jede Partei berechtigt ist, diese ohne Zustimmung der anderen Partei bestimmungsgemäss und kostenlos für sich zu nutzen.

9.2 Das Senozon Mobilitätsmodell ist alleiniges geistiges Eigentum von Senozon. Weiterentwicklungen des Senozon Mobilitätsmodells im Zuge der Erfüllung eines Kundenauftrags stehen immer kostenlos ausschliesslich Senozon zu, unabhängig davon, wer an der Weiterentwicklung mitgewirkt hat.

10. Weitere Bestimmungen

10. 1 Eine Verrechnung von Ansprüchen einer Vertragspartei mit Gegenforderungen der anderen Partei bedarf der vorgängigen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung oder schriftlichen Zustimmung.

10.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen der Verträge und Aufträge als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Verträge und Aufträge im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich erreicht wird.

10.3 Sämtliche Verträge zwischen dem Kunden und der Senozon unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten kommt ausschliesslich materielles und prozessuales Schweizer Recht unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen zur Anwendung. Das UN-Kaufrecht (CISG, Wiener Kaufrecht) wird explizit ausgeschlossen. **Gerichtsstand** für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Parteien ist **ausschliesslich am Sitz von Senozon**. Senozon darf den Kunden jedoch auch an dessen Sitz/Wohnsitz belangen.

10.4 Rechte und Pflichten können nur mit Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist die Übertragung des Vertrages seitens Senozon an eine Rechtsnachfolgerin oder verbundene Gesellschaft.

Gültig ab 1.9. 2021